Das Einschleppen des Erregers in den Bestand vermeiden!

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest wird neben Blut und infiziertem Fleisch auch durch Vektoren wie Kleidung, Gegenstände, Haustiere, an denen das Virus haften kann, übertragen. Es kann durch eine einfache Reinigung und Desinfektion schnell inaktiviert werden - Seife, Putz- und Waschmittel reichen dafür schon aus. Daher sind für den Schutz des eigenen Bestandes alle Biosicherheitsmaßnahmen dringend zu verstärken!

Besondere Vorsicht gilt bei Transportfahrzeugen, Kleidung, Hunden und Gegenständen, die im Rahmen der Jagdausübung Kontakt zu Wildschweinen haben. Durch Jagdausübungsberechtigte, die gleichzeitig Schweinehalter sind, kann das ASP-Virus in einen Hausschweinebestand eingeschleppt werden. Hier sind besonders intensive Maßnahmen zur Hygiene, Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Gegenständen, Fahrzeugen geboten, um ein Einschleppen des Erregers in den Bestand zu verhindern.

Die Einhaltung der Biosicherheit ist die wichtigste Voraussetzung, um die Einschleppung des Erregers in den eigenen Betrieb zu verhindern.

IMPRESSUM

Pressestelle Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126 -2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de
Bilder: Seitler / LSZ Boxberg

ASP beim Wildschwein
Was ist zu tun?

Handlungsanleitung für die Landwirtschaft

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Maßnahmen bei einem Ausbruch

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, werden um den Fundort bzw. die Abschussstelle des Wildschweins **Restriktionszonen** festgelegt.

Bei der Festlegung dieser Restriktionsgebiete werden unter anderem die Seuchensituation, die mögliche Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch Wildschweine, die Wildschweindichte, örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten und Bekämpfungsmöglichkeiten berücksichtigt.

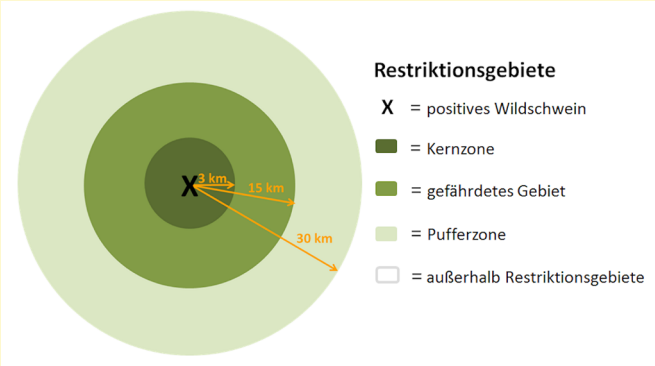

Gefährdetes Gebiet und Pufferzone bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Schweinehalter

Schweinehaltern in den Restriktionsgebieten werden Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit und Hygiene angeordnet:

- Verbringungsverbot von Schweinen in den Restriktionszonen
- Widerruf der bestehenden Genehmigung für Freilandhaltungen möglich
- wildschweinsichere Lagerung von Futter, Einstreu, Kadaverlager
- Haltung von Schweinen ohne Kontakt zu fremden Schweinen oder Wildschweinen

Auswirkungen auf den Handel

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen hat erhebliche Auswirkungen auf den Handel mit Hausschweinen und den von Schweinen gewonnenen Produkten und Erzeugnisse, insbesondere wenn die Schweinehaltungen sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone liegen. Um den Handel bei einem Wildschweinausbruch der ASP schnellstmöglich wieder zu gewährleisten, können Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schweinen bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen
- Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine sowie der Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine bei der Behörde
- Anmeldung des Transportes beim Veterinäramt innerhalb von 24 Stunden vor Versand
- Negative Blutuntersuchung innerhalb von 15 Tagen vor Versand
- Klinische Untersuchung am Tag des Transports
- Transport nur unmittelbar zur genehmigten Schlachtstätte

Wildschweine

In den Restriktionsgebieten werden in Bezug auf die Wildschweine folgende Maßnahmen ergriffen:

- Fallwildsuche
- Anzeige jedes tot aufgefundenen Wildschweins bei der Behörde
- Probenahme von Fallwild, Unfallwild und erlegten Wildschweinen
- Beseitigung von verendeten Wildschweinen und Entsorgung von Wildabfällen über Verwahrstellen
- Anordnung jagdlicher Maßnahmen: je nach Restriktionszone Jagdruhe oder verstärkte Bejagung

Weitere Maßnahmen sind dem **12-Punkte-Plan der Landesregierung** zu entnehmen. Die aufgeführten Maßnahmen sollen die Ausbreitung und das Übergreifen auf Hausschweinbestände verhindern.

Für ein einheitliches Vorgehen im Falle eines Ausbruchs der ASP steht den Tiergesundheitsbehörden das im bundesweiten Tierseuchennachrichtensystem (TSN) veröffentlichte Tierseuchenbekämpfungshandbuch mit Verfahrensanweisungen zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen für die Regelungen und Maßnahmen im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind:

Schweinehaltungshygieneverordnung
Schweinepestverordnung
Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709
Richtlinie 2002/60/EG
Richtlinie 2002/99/EG
Entscheidung 2003/422/EG (Diagnosehandbuch)

Beispiele für Biosicherheit im Stall

Betreten der Ställe ausschließlich in Stallbekleidung

Reinigung und Desinfektion der Stiefel vor und nach dem Betreten des Stalls